

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

VL Stavo 42/2023

Fachbereich	Finanzen
Fachdienst	Haushalt und Finanzen
Sachbearbeiter/in	Herr Pflüger / Herr Küllmer
Datum	20.09.2023

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	25.09.2023
Haupt - und Finanzausschuss	10.10.2023
Stadtverordnetenversammlung	12.10.2023

Betreff:

Änderung der von der Stadtverordnetenversammlung am 25. März 2022 beschlossenen Anlagerichtlinie

Anlage(n):

1. Anlagerichtlinie mit Änderungen 2023
2. Synopse Änderungen Anlagerichtlinien 2023

Beschlussvorschlag:

Die Anlagerichtlinie der Stadt Hessisch Lichtenau wird um den Inhalt der beigefügten Synopse geändert.

Begründung:

Im Rahmen der jüngsten unvermuteten Kassenprüfung durch den Stab Revision des Werra-Meißner-Kreises, welche am 27. Juni 2023 stattfand, wurde auch die Anlagerichtlinie der Stadt Hessisch Lichtenau betrachtet und prüfenden Blicken unterzogen. Dabei ist aufgefallen, dass sich das Rechtsverständnis der Revision bei der Auslegung einiger Inhalte der Richtlinie von jenem der Stadtverwaltung unterscheidet. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Fragestellung, ob Guthaben auf Girokonten unter die Regelung des § 8 Abs. 2 der Richtlinie fallen und somit auf 1.500.000 EUR je Schuldner begrenzt sein müssten. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass bei Termingeldern die individuelle Einlagensicherung bei den Schuldnern schriftlich abgefragt und dokumentiert werden sollte.

Mit der Änderung der Anlagerichtlinie wird die Stadt den Hinweisen und Empfehlungen der Revision nachkommen und a) die Fragestellung des Einbezugs der Girokonten abschließend klären und b) die Abfrage der individuellen Einlagensicherung als festen Bestandteil des Anlageprozesses normieren.

Neben dem durch die Revision angestoßenen Änderungsbedarf zeigte sich in der Praxis für die Stadtverwaltung zudem selbst, dass die Regelung zur Streuung der Geldanlagen zu restriktiv gestaltet ist. Bei der aktuellen hohen Liquidität, welche die Stadt genießt, besteht regelmäßig die Möglichkeit, Summen von mehr als 1.500.000 EUR anzulegen. Derzeit hat dies zur Folge, dass das beste Zinsangebot nicht in vollem Umfang ausgeschöpft werden kann. Den die Grenze von

1.500.000 EUR überschreitenden Betrag muss die Stadtverwaltung somit zu schlechteren Konditionen anlegen. Dem Zinsertrag gegenüber steht die Sicherheit der Geldanlage. Aufgrund der hohen Anforderungen an die Geldanlagen bzw. die Schuldner (vgl. §§ 4, 7 der Anlagerichtlinie) ist aus Sicht der Verwaltung eine ausreichende Sicherheit gegeben, um bei einzelnen Schuldner insgesamt auch mehr als 1.500.000 EUR anzulegen. Um einen bestmöglichen Zinsertrag zu genießen, ohne dabei Sicherheitsmerkmale zu reduzieren, empfiehlt die Verwaltung aufgrund der Erfahrungen des letzten Jahres, in dem die Anlagerichtlinie in Kraft trat und in welchem mit ihr gearbeitet wurde, eine Erhöhung der maximalen Anlagesumme je Schuldner auf 3.000.000 EUR.

Zuletzt werden redaktionelle Änderungen vorgenommen. Bislang unterschiedliche Schreibweisen, wie zwischen „Stadt“, „Kommune“ und „Gemeinde“ wechselnd, werden vereinheitlicht.